



Antwort zur Anfrage Nr. 0194/2026 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend  
**Mietübernahmen (Die Linke)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Werden beantragte und bewilligte Mietkosten vom Jobcenter oder den Sozialbehörden in ihrer Höhe auch in Verbindung mit der Wohnungsgröße erfasst?**

Sowohl im Jobcenter Mainz als auch im Amt für soziale Leistungen werden die tatsächlichen Mietkosten, und in den entsprechenden Einzelfällen die davon abweichenden angemessenen Kosten der Unterkunft, im Fachverfahren erfasst. Gleiches gilt für die Wohnungsgröße. Die Information zur Wohnungsgröße liegt vor.

**2. Wird eine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 22 SGB II durchgeführt?**

Ja, nach dem schlüssigen Konzept der Stadt Mainz vom 01.01.2025.

Als angemessene Kosten der Unterkunft ist die Bruttokaltmiete bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen, das heißt, insgesamt dürfen Kaltmiete und kalte Betriebskosten den Wert der Bruttokaltmiete nicht übersteigen. Dieser Richtwert wurde im Rahmen des schlüssigen Konzeptes aktualisiert. Datengrundlage zur Beurteilung von angemessenen Kosten der Unterkunft sind die Mieten von tatsächlich verfügbaren Wohnungen. Der Auswertungszeitraum umfasst die vier Quartale III/2023 bis II/2024 (also die Zeit vom 01.07.2023 bis 30.06.2024). Das schlüssige Konzept wird 2026 aktualisiert, so dass ab 01.01.2027 neue Werte gelten werden. Das Amt für soziale Leistungen führt eine Angemessenheitsprüfung aufgrund desselben schlüssigen Konzeptes gem. § 35 SGB XII durch.

**3. Wenn nein: Warum unterbleibt diese? Welche Abwägungen haben zu der Entscheidung geführt, dass sie nicht stattfindet? Wurde eine Gesamt- angemessenheitsgrenze" in Erwägung gezogen bzw. mit welchen Argumenten ausgeschlossen?**

Hier nichtzutreffend, denn es erfolgt in allen Fällen eine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 22 SGB II.

Sollte der Hinweis zur Gesamtangemessenheitsgrenze auf die Kosten der Heizung abzielen, wird mitgeteilt, dass die Heizkosten bis zur von der Stadt Mainz festgelegten Nichtprüfungs-grenze in tatsächlicher Höhe anerkannt und berücksichtigt werden. Sollten die Kosten diese Grenze übersteigen, erfolgt eine Prüfung unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Einzelfall.

Die Gesamtangemessenheitsgrenze meint eine gebündelte Betrachtung der Bruttokaltmiete sowie der Heizkosten ohne Berücksichtigung des Einzelfalls. Mit dem schlüssigen Konzept ist eine genauere und dem Einzelfall gerecht werdende Betrachtung möglich.

Deshalb kommt die Gesamtangemessenheitsgrenze in Mainz nicht regelmäßig zum Einsatz. Im Einzelfall können „Ausreißer“ dennoch abgedeckt werden – z.B. bei altem sanierungsbedürfti-

gem Wohnraum (niedrige Bruttokaltmiete, hohe Heizkosten) oder bei modernem Wohnraum (hohe Bruttokaltmiete, niedrige Heizkosten).

#### **4. Wenn ja: Wie sieht diese Prüfung aus?**

**Welche Parameter sind entscheidend? Welche Rolle spielt der Mietspiegel?**

Der Kunde des Jobcenters Mainz lässt ein Mietangebot vom Vermieter ausfüllen und reicht es vor Unterzeichnung des Mietvertrages beim Jobcenter Mainz ein, zur Prüfung der Angemessenheit. Die zu Grunde liegenden Parameter sind die Anzahl der Personen im Haushalt, die eine Zuordnung der angemessenen Bruttokaltmiete nach dem schlüssigen Konzept ermöglicht. Der Mietspiegel spielt hierbei keine Rolle. Das Amt für soziale Leistungen verfährt analog.

#### **5. Im Falle, dass eine Miete als unangemessen hoch bewertet oder angesehen wird: Welche Stelle in der Verwaltung wird eingeschaltet, um dies zu prüfen bzw. Vermieter\*innen zu sanktionieren?**

Im Fall von unangemessenen Kosten der Unterkunft werden unter Berücksichtigung der Karenzzeit und einem sich gegebenenfalls anschließenden Kostensenkungsverfahren nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Das Jobcenter Mainz schaltet keine Stelle der Verwaltung ein um dies zu prüfen oder Vermieter\*innen zu sanktionieren. Weder SGB II noch SGB XII ermöglichen eine mietrechtliche Überprüfung oder Sanktionierung der Vermieter:innen.

Die Angemessenheit oder Unangemessenheit richtet sich in SGB II und XII nur nach dem schlüssigen Konzept und dem Einzelfall. Ein möglicher Straftatbestand des Mietwuchers nach dem BGB entbindet Jobcenter und Sozialbehörde nicht von ihrer Pflicht der Kostenübernahme. Jeder leistungsrechtliche Eingriff setzt per Gesetz an der Kostenübernahme für die leistungsberechtigte Person an. Über den Bereich der Kosten der Unterkunft in SGB II und XII hinaus bietet das Amt für soziale Leistungen in Kooperation mit dem Mieterschutzverein Mainz eine offene Mieterberatung an. Diese findet alle zwei Wochen statt. Die mündliche Beratung ist für Mainzer Bürger:innen kostenfrei.

Das Mietverhältnis besteht zwischen Mieter:in und Vermieter:in. Deshalb kann nach derzeitiger Rechtslage auch nur die mietende Partei eine Anzeige wegen Mietpreisüberhöhung / -wucher stellen. Für Mietwucher (Straftatbestand) ist die Staatsanwaltschaft zuständig, für Mietpreisüberhöhung (Ordnungswidrigkeit) die Stadtverwaltung Mainz.

Mainz, 29.01.2026

gez.

Jana Schmöller  
Beigeordnete